

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Arbeitsanweisung - Schweißen und Schneiden Untertage -</p>	<p>AAW Nr. 05/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	--	--

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die allgemeinen Verhaltensanforderungen beim Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren Untertage.

Die Arbeitsanweisung gilt nicht für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie angewandte Verfahren

- in Entwässerungstolln mit kontinuierlichen Wasserpegeln,
- an Behältern mit gefährlichem Inhalt,
- an Leitungen mit brennbaren Gasen und
- Unterwasser.

2 Begriffsbestimmung

- Schweißen ist ein Verfahren zum Vereinigen metallischer Werkstoffe unter Anwendung von Wärme oder Kraft oder von beiden mit oder ohne Schweißzusatz.
- Schneiden ist ein thermisches Trennen metallischer Werkstoffe.
- Verwandte Verfahren sind insbesondere Löten, thermisches Spritzen, Flammwärmen, Flammrichten, Flammhärten und Widerstandswärmen.

Die Unfallverhütungsvorschrift für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (GUV-V D1) ist zu berücksichtigen.

3 Belehrung

- Vor Beginn schweißtechnischer Arbeiten ist seitens verantwortlicher Mitarbeiter festzustellen, ob es sich in dem Arbeitsbereich um Arbeiten in Bereichen handelt, die nach Punkt 1 unzulässig sind.
- Arbeiten nach Punkt 2 dürfen nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Zum Schutz der Beschäftigten sind je nach Verfahren geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Arbeitskleidung muss den Körper ausreichend bedecken, darf nicht mit entzündlichen oder leicht entzündlichen Stoffen verunreinigt sein und keine Gegenstände enthalten, die zu besonderen Gefahren führen können.

- Arbeiten nach Punkt 2 dürfen nur in festgelegten Bereichen lt. Arbeitsauftrag durchgeführt werden.
- Brennbare Gegenstände (Holz, Pappe u.ä.) sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel, sind mit nicht entflammenden Abdeckungen zu schützen.
- Geeignete Feuerlöscheinrichtungen sind in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsbereiches vorzuhalten.
- Zusätzlich erforderliche Brandwachen während schweißtechnischer Arbeiten sind im Arbeitsauftrag anzuweisen.
- Wiederholte Kontrolle der Arbeitsstätte durch eine Brandwache im Anschluss an die schweißtechnischen Arbeiten. Nachkontrolle bis eine Stunde nach Abschluss der Arbeiten.
- Schweißtechnische Arbeiten sind im Formblatt nach Anhang 1 zu dokumentieren.

4 Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Personen gemäß Punkt 1 bekannt zu geben. Die Belehrung ist im Belehrungsbuch aktenkundig nachzuweisen.

5 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

